**Kanton Bern**
**Canton de Berne**

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 50
info.anf@be.ch
www.be.ch/natur

# GESUCH

**um Erteilung einer Ausnahmebewilligung für technische Eingriffe in Hecken und/oder Feldgehölze**

**Gesuchsteller/in**

Organisation / Firma

AMU AG c/o Guntern Architekten AG

Name, Vorname des Gesuchstellers

Martin Guntern

Adresse

Thalgutstrasse 13

PLZ, Ort

3116 Kirchdorf

Telefon

031 781 30 01

E-Mail

info@gunternachitekten.ch

**Projektbeschreibung:**

Kurzbeschrieb des Vorhabens

Mitten in Kirchdorf entstehen 12 Wohnungen und 4 Reiheneinfamilienhäuser, ideal für Jung und Alt, für Familien, Paare und Alleinstehende. Ein Teil kann als Bistro, für Büros oder für Läden genutzt werden.
Das Generationenprojekt wurde in einem qualifizierten Verfahren mit Begleitung von Experten in Architektur, Denkmalpflege, Landschaft und Gemeinde entwickelt. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat das Projekt in der Vorprüfung positiv beurteilt.
Seit dem Brand des Bauernhauses 1998 ist eine Brache mit Feldgehölz entstanden. Für diese Naturflächen wird unter Begleitung von Naturschutzexperten Ersatz in der Gemeinde geschaffen. Diese soll mit dem vorliegenden Gesuch bewilligt werden.

Betroffene Flächen (Planbeilage mit Flächenangabe, Artenliste)

1'188m² (Angaben in Erläuterungsbericht Kap. 5.9.1 inkl. Abb. 3 Ausschnitt Lebensraumkartierung)

Zeitraum des Eingriffs

Nach Genehmigung der UeO (Koordiniertes Verfahren), Neupflanzung während Vegetationsruhe

Ersatzflächen (Planbeilage mit Flächenangabe)

1'340m² (Planbeilage "Plan Neupflanzung Hecke GBBL Nr. 221" vom 09.04.2026)

Ersatzpflanzung (Artenliste, Zeitraum der Pflanzung, Pflege)

Berberize, Hasel, Weissdorn, Pfaffenhütchen, Liguster, Rote Heckenkirsche, Schwarzdorn, Kreuzdorf, Stachelbeere, Feldrose, Heckenrose, Roter Holunder, Wolliger Schneeball, Gemeiner Schneeball. (Biodiversitätsförderfläche BFF mit Qualität II)
Heckenschema gemäss Planbeilage.
Unterhalt: In ersten drei Jahren wird das Aufwachsen der Hecke durch Mähen oder Niedertrampeln des Grases gefördert (mindestens 3 mal während Vegetationszeit) danach mindestens alle 8 Jahre sachgerechte Pflege während Vegetationsruhe auf max. 1/3 der Fläche. Krautsaum mindestens alle 3 Jahre schneiden.

**Ort, Datum**

**Unterschrift Gesuchsteller/in**

**Rechtsgrundlage**

Hecken und Feldgehölze sind gemäss Art. 18 Abs. 1bis des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimat schutz, Art. 18 Abs. 1 g des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vö gel JSG vom 20.6.1986 sowie Art. 27 des Naturschutzgesetzes in ihrem Bestand geschützt. Die Grenzen von Hecken und Feldgehölzen verlaufen mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.

Eine Ausnahmebewilligung für die Beseitigung einer Hecke oder eines Feldgehölzes kann gemäss Art. 18 Abs. 1ter NHG, Art. 14 Abs. 6 NHV und Art. 13 NSchV nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebun den ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Über Ausnahmen vom Beseitigungsverbot entscheidet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter. Mit der Erteilung einer Ausnahmebewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Er satzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1ter NHG, Art. 14 Abs. 7 NHV und Art. 13 Abs. 2 NSchV).

## Dieses Formular ist beim zuständigen Regierungsstatthalteramt einzureichen!